

Allgemeine Geschäfts- und Verkaufsbedingungen (AGB) der Greiner Perfoam GmbH (GPF-AT)

gültig ab 1. Oktober 2020

1. Allgemeines

- 1.1 Für alle Geschäftsbeziehungen von GPF, die die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen (beides nachfolgend „Liefergegenstand“ genannt) durch GPF zum Gegenstand haben, finden ausschließlich die gegenständlichen AGB Anwendung. Anders lautende Bedingungen sind unwirksam, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Vom Vertragspartner vorgesehene Abweichungen von diesen AGB sind nur bei schriftlicher Anerkennung durch GPF wirksam.
- 1.2 Alle allgemeinen Angebote (wie Preislisten) von GPF sind freibleibend und verpflichten GPF nicht zur Lieferung. Ein diesen AGB unterliegender Vertrag kommt erst mit schriftlicher Bestätigung durch GPF oder durch Ausführung des Auftrages zustande.
- 1.3 Alle Vereinbarungen werden für GPF erst verbindlich, wenn sie in Schriftform abgeschlossen wurden. Auch Emails erfüllen das Schriftformgebot.
- 1.4 Instruktionen, die in Prospekten, Gebrauchsanweisungen oder sonstigen Produktinformationen durch GPF gegeben werden, sind strikt zu befolgen. Vor einer über die definierten Anwendungsbereiche hinausgehenden Verwendung oder Behandlung der Liefergegenstände wird ausdrücklich gewarnt. Der Vertragspartner ist verpflichtet, sich strikt an den Inhalt der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen zu halten und darf diesen nicht abändern. Sofern ein Vertragsgebiet vereinbart wird, dürfen die Liefergegenstände nur innerhalb desselben genutzt werden. Für eine ausreichende Information jedes weiteren Abnehmers (Kunden) oder Benutzers ist zu sorgen. GPF ist nicht verantwortlich und übernimmt keine Haftung für falsche und/oder nicht ausreichende Informationen, welche in technischen Unterlagen, Produktbeschreibungen, Verkaufsprospekten, Verwendungsbeschreibungen oder sonstigen Unterlagen enthalten sind, die vom Vertragspartner angefertigt werden und auf irgendeine Weise dem Kunden oder Benutzer ausgehändigt oder sonst wie zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt selbst dann, wenn GPF diese Unterlagen autorisiert oder ihre Zustimmung hierzu erteilt hat, da eine solche Autorisierung und Zustimmung sich lediglich auf das Layout und auf die Wahrung der Corporate Identity beschränkt und nicht den Inhalt betrifft.

2. Lieferbedingungen, Lieferzeit

- 2.1 Für die Lieferungen gilt mangels abweichender Vereinbarungen grundsätzlich der Incoterm Ex Works - EXW (Incoterms 2020). Bei mehrgliedrigen Rechtsgeschäften ist zwischen GPF und Vertragspartner stets eine schriftliche Vereinbarung über die anzuwendenden Incoterm Klauseln abzuschließen. Unabhängig von der vereinbarten Incoterm Klausel werden die jeweiligen Transportkosten – sofern nicht anders ausdrücklich schriftlich vereinbart – an den Vertragspartner weiterverrechnet, wobei sich GPF die Wahl der Spedition vorbehält. Der Vertragspartner ist für die Kosten der Importabfertigung sowie allfällige Formalitäten und deren Kosten (wie Produktregistrierung, Betriebsgenehmigungen) und/oder anfallenden Einfuhrzölle verantwortlich. Kosten für die Ausfuhrzollabfertigung werden von GPF übernommen.
- 2.2 Die Lieferung erfolgt zu den am Tage der Annahme der Bestellung (u.a. in der Auftragsbestätigung von GPF) gültigen Bedingungen.
- 2.3 Falls GPF nicht rechtzeitig liefert, muss der Vertragspartner schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen, nach deren ergebnislosem Ablauf er erst den diesen AGB unterliegenden Vertrag kündigen darf. Schadenersatz darf der Vertragspartner nur dann geltend machen, wenn der Lieferverzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Wenn der Vertragspartner sich im Annahmeverzug befindet, muss er dennoch den Preis zahlen. GPF wird in diesen Fällen die Einlagerung auf Risiko und Kosten des Vertragspartners vornehmen; auf Wunsch des Vertragspartners wird GPF den Liefergegenstand auf Kosten des Vertragspartners versichern. Allfällige Lieferfristangaben von GPF erfolgen nach bestem Wissen, jedoch ohne jede Verbindlichkeit.
- 2.4 GPF ist nicht verpflichtet, den Vertrag zu erfüllen, wenn der Erfüllung Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts, Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen. GPF hat sich sorgfältig um alle notwendigen Exportlizenzen für seinen Liefer- und Leistungsteil zu bemühen. Der Vertragspartner hat ihn dabei zu unterstützen und hat alle nötigen Erklärungen und Dokumente beizustellen. Falls eine Exportlizenz nicht oder nicht in angemessener Zeit erteilt oder widerrufen wird, werden Vertragspartner und GPF in einer eigenen Vereinbarung eine Ersatzlösung vereinbaren. Alle daraus resultierenden zusätzlichen Kosten hat der Vertragspartner zu tragen. Ansprüche gegen GPF wegen nicht oder zu spät erhaltener bzw. widerrufenen Exportlizenzen sind ausgeschlossen.
- 2.5 Änderungen der Verkaufsbedingungen und/oder des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform sowie der Unterschrift von Vertragspartner und GPF. Jede aufgrund von (i) Gesetzesänderungen, (ii) Änderungen von Standards oder (iii) behördlicher Forderungen notwendig gewordene Änderung des Vertrags und der vertraglichen Verpflichtungen von GPF nach Unterzeichnung dieses Vertrages, geht auf Rechnung des Vertragspartners. In jedem Fall informieren sich Vertragspartner und GPF gegenseitig sofort, wenn solche Änderungen erforderlich werden.
- 2.6 GPF ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Vertragspartner zumutbar ist. Unzumutbar ist die Teillieferung z. B., wenn der Vertragspartner an einer Teilleistung kein Interesse hat oder wenn vor der Teillieferung lediglich eine geringe Menge (noch) nicht erbracht ist oder aufgrund der Teillieferung übrigbleibt.

3. Gefahrenübergang

Der Übergang der Gefahr von GPF auf den Vertragspartner richtet sich nach den jeweils vereinbarten Incoterms. Untergang oder Beschädigung des Liefergegenstandes nach Übergang der Gefahr auf den Vertragspartner befreit diesen nicht von der Pflicht, den Preis zu zahlen. Verzögert sich der Versand aus Verschulden des Vertragspartners, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft auf diesen über. Die Gefahr geht auch dann auf den Vertragspartner über, wenn ihm der Liefergegenstand zur Verfügung gestellt wird und er die Abnahme ungerechtfertigt verweigert.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1 GPF behält sich das Eigentum an allen gelieferten Waren vor, bis der Vertragspartner sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) aus seiner Geschäftsbeziehung mit GPF vollständig erfüllt hat. Dies gilt auch dann, wenn der Vertragspartner Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet hat.
- 4.2 Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für GPF als Hersteller, jedoch ohne GPF zu verpflichten. Die umgebildete/verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht im Eigentum der GPF stehenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt/verbunden, so erwirbt GPF das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der

Vorbehaltsware zu dem Wert der anderen verarbeiteten bzw. vermischten/verbundenen Waren zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung/Verbindung. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht im Eigentum der GPF stehenden Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist diese Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Vertragspartner der GPF schon jetzt anteilmäßig Miteigentum an dieser Hauptsache, soweit ihm diese Hauptsache gehört. Der Vertragspartner verwahrt das Eigentum der GPF unentgeltlich für die GPF.

- 4.3 Der Vertragspartner ist bis zu einem von der GPF jederzeit und ohne besonderen Grund zulässigen Widerruf berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, zu verarbeiten oder umzugestalten. Als Veräußerung in diesem Sinne gilt auch der Einbau in den Boden oder in die Erde oder in mit Gebäuden verbundene Maschinen oder eine Verwendung in Erfüllung sonstiger vertraglicher Vereinbarungen. Für den Fall einer solchen Veräußerung tritt der Vertragspartner hiermit bereits jetzt seine daraus entstehenden Ansprüche gegen den Kunden auf Zahlung des Kaufpreises an GPF ab. Wird die Vorbehaltsware vom Vertragspartner zusammen mit anderen, nicht von GPF gelieferten Gegenständen veräußert, so gilt diese Abtretung nur in Höhe des in der Rechnung der GPF ausgewiesenen Wertes der veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Gegenständen, an denen GPF gemäß Ziffer 4.2. Miteigentumsanteile hat, gilt die Abtretung in Höhe dieser Miteigentumsanteile. Die abgetretenen Forderungen dienen in demselben Umfang als Sicherheit wie die Vorbehaltsware. Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Vertragspartner schon jetzt einen der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Saldo aus dem Kontokorrent an GPF ab. Bis zu einem von GPF jederzeit und ohne besonderen Grund zulässigen Widerruf ist der Vertragspartner zur Einziehung der an Vertragspartner abgetretenen Forderungen berechtigt. Auf das Verlangen der GPF ist er verpflichtet, seine Kunden von der Vorausabtretung zu benachrichtigen und GPF die zur Geltendmachung der Forderung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhandigen.
- 4.4 Übersteigt der Wert der für GPF bestehenden Sicherheiten den Gesamtwert der Forderungen von GPF um mehr als 10 %, ist GPF auf Verlangen des Vertragspartners insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach der Wahl der GPF verpflichtet.
- 4.5 Der Vertragspartner ist zu sonstigen Verfügungen über die Vorbehaltsware (Verpfändungen, Sicherungsübereignungen) oder sonstigen Abtretungen der in Ziffer 4.3. genannten Forderungen nicht berechtigt. Im Falle einer Pfändung oder Beschlagnahme der Vorbehaltsware ist der Vertragspartner verpflichtet, auf das Eigentum der GPF hinzuweisen und GPF unverzüglich hierüber zu benachrichtigen.
- 4.6 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen alle üblichen Risiken, insbesondere Feuer-, Einbruch- und Wasserschäden, auf eigene Kosten angemessen zu versichern, sie pfleglich zu behandeln und sachgemäß zu lagern.
- 4.7 Ist der Vertragspartner mit der Zahlung von mindestens zwei Kaufpreistraten ganz oder teilweise in Verzug, so ist GPF berechtigt, die Vorbehaltsware nach erfolgloser Nachfristsetzung zurückzunehmen. Dies gilt auch für den Fall, dass GPF nicht vom Vertrag zurückgetreten ist.

5. Preise, Zahlungsbedingungen und Rechnungslegung

- 5.1 Sämtliche Preise und Entgelte verstehen sich, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart wurde, als Nettopreise exklusive allfälliger gesetzlicher Umsatzsteuer und sonstigen Steuern bzw. Abgaben sowie exklusive Verpackungszuschlag, Transportkosten und etwaig anfallenden Bearbeitungsgebühren. Eine von GPF etwaig zu tragende Quellensteuer geht in allen Fällen zu Lasten des Vertragspartners.
- 5.2 Die Umsatzsteueridentifikationsnummer der GPF lautet ATU 15961403. Bei Lieferungen in andere EU-Mitgliedstaaten ist der Vertragspartner verpflichtet, GPF umgehend seine Umsatzsteueridentifikationsnummer bekannt zu geben.
- 5.3 Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und Ausfuhren kann eine Steuerfreiheit nur gewährt werden, wenn im Zeitpunkt der Leistungserbringung die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- 5.4 Der Vertragspartner hat GPF unaufgefordert und unverzüglich alle (Transport-)Nachweise, Dokumente und Urkunden in geeigneter Form zu übermitteln, welche zur Erlangung einer Umsatzsteuerbefreiung von innergemeinschaftlichen Lieferungen oder Ausfuhren erforderlich sind.
- 5.5 Kommt der Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht nach, behält sich GPF das Recht vor, die gesetzliche Umsatzsteuer sogleich in Rechnung zu stellen, welche der Vertragspartner gemeinsam mit dem Rechnungsbetrag zu bezahlen hat. Der Vertragspartner hält GPF hinsichtlich daraus resultierender Nachteile und Schäden vollkommen schad- und klaglos; insbesondere hat der Vertragspartner im Falle einer Überprüfung durch die Abgabenbehörde und nachträglichen Versagung der Steuerfreiheit, die von GPF nachträglich und gesondert in Rechnung gestellte Umsatzsteuer umgehend zu bezahlen.
- 5.6 Der Vertragspartner hat GPF unverzüglich darüber zu informieren, wenn im Ansässigkeitsstaat des Vertragspartners für die Lieferung oder Dienstleistung Quellensteuer anfällt. GPF wird dem Vertragspartner nach Erhalt dieser Information unverzüglich alle nötigen Dokumente übermitteln, welche zur Erlangung einer Steuerreduktion, Steuerbefreiung bzw. Anwendbarkeit eines Nullsteuersatzes für den Liefergegenstand bzw. die Dienstleistung erforderlich sind. Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass die Steuerbehörde im Ansässigkeitsstaat des Vertragspartners alle notwendigen Informationen fristgerecht erhält, die dazu führen, dass keine bzw. eine reduzierte Quellensteuer für den Liefergegenstand bzw. die Dienstleistung erhoben wird.
- 5.7 Der Vertragspartner haftet für sämtliche durch unrichtige Angaben seitens des Vertragspartners entstandene Abgabennachzahlungen.
- 5.8 Zukünftige steuerliche/rechtliche Änderungen gehen nicht zu Lasten von GPF; aus solchen rechtlichen Änderungen resultierende Steuern und Abgaben sind vom Vertragspartner zu tragen. Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Steuern ordnungsgemäß gemeldet und abgeführt werden.
- 5.9 GPF steht es frei, die Rechnungen entweder postalisch oder elektronisch zu übermitteln.
- 5.10 Für Lieferungen, die vereinbarungsgemäß oder aufgrund von Umständen, die GPF nicht zu vertreten hat, mehr als 4 Wochen nach Vertragsabschluss erfolgen, nimmt GPF angemessene Preisanpassungen vor, wenn sich die ihrer Kalkulation zugrundeliegenden Preise und Kosten, insbesondere für Personal, Rohstoffe und Energie, seit Auftragsannahme um mindestens 2 % verändert haben, so dass sich ihr Gewinn entsprechend verändert. GPF hat in diesem Fall die Veränderung der Preiskalkulation sowie die veränderten Preise nachvollziehbar zu begründen und wird dem Vertragspartner eine entsprechende Änderung des Preises per E-Mail mitteilen. Dem Vertragspartner steht bei einer Preiserhöhung ab dieser Mitteilung für 5 Tage ein Stornierungsrecht betreffend die Lieferung zu, welche von der Preiserhöhung erfasst ist. Die Kündigung bedarf der Schriftlichkeit.
- 5.11 Der Rechnungsbetrag ist innerhalb 30 (dreißig) Tagen nach Erhalt der Rechnung durch Überweisung auf das Konto von GPF ohne jeden Abzug und spesenfrei zu bezahlen; es sei denn es gibt gesondert vereinbarte Zahlungsbedingungen. Es kann zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden, dass der Vertragspartner über eine für GPF akzeptable Bank ein Dokumentenakkreditiv zu eröffnen hat.
- 5.12 Alle Zahlungen erfolgen auf Gefahr und auf Kosten des Vertragspartners. Der Vertragspartner ist seiner Zahlungspflicht erst dann nachgekommen, wenn GPF die Zahlung unwiderruflich gutgeschrieben wurde.

- 5.13 Die Zurückhaltung oder die Aufrechnung durch den Vertragspartner, aufgrund von Gegenansprüchen welcher Art immer, ist ausgeschlossen.
- 5.14 Bei Zahlungsverzug und/oder Bonitätsverschlechterung des Vertragspartners ist GPF unbeschadet anderer, weiterer Rechte GPFs in ihrem Ermessen liegend berechtigt: (i) den Vertrag zu beenden oder weitere Lieferungen an den Vertragspartner zurückzuhalten; (ii) das Zahlungsziel des Vertragspartners zu verkürzen; (iii) Vorauszahlung zu fordern; (iv) Sicherung im Wert der Lieferung zu verlangen oder (v) Verzugszinsen in der Höhe von 12 % p.a. zu verrechnen, sofern ihr nicht höhere Kreditbeschaffungskosten entstehen. Ferner hat der säumige Vertragspartner alle mit der Eintreibung der offenen Rechnungsbeträge im Zusammenhang stehenden Mahn-, Inkasso-, Erhebungs- und Auskunftskosten zu tragen.

6. Geistiges Eigentum

- 6.1 Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass die Liefergegenstände von GPF rechtlich geschützt sein können. GPF behält sich sämtliche Rechte, insbesondere Eigentumsrechte an (i) dem Liefergegenstand einschließlich sämtlicher Verbesserungen, (ii) Erfindungen und (iii) anhängigen Patentanträgen vor. Dazu gehören sämtliche technologische Verbesserungen, Änderungen der Struktur oder des Designs des Liefergegenstandes oder von Bestandteilen des Liefergegenstandes. Ein diesen AGB unterliegender Vertrag räumt keine Lizenz am geistigen Eigentum von GPF ein.
- 6.2 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Marken von GPF in seine (eingetragene) Firma aufzunehmen.
- 6.3 Das geistige Eigentum und Nutzungsrecht von GPF an Engineering, Dokumentation, Know-how verbleibt ohne Beschränkung bei GPF. Die von GPF an den Vertragspartner übermittelte Dokumentation darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von GPF weder ganz noch teilweise bearbeitet, kopiert, vervielfältigt, in eine andere Sprache übersetzt, verbreitet oder verarbeitet (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder sonstige Verfahren) werden, sei es elektronisch oder auf andere Weise.
- 6.4 Informationen, welche durch diesen Artikel 6 geschützt sind, sollen nicht in der Absicht auf Fertigung von Ersatzteilen oder Austauschteilen durch den Vertragspartner selbst oder durch Dritte, welche vom Vertragspartner engagiert werden, verwendet werden.
- 6.5 Diese Bestimmungen dieses Artikels gelten auch über Ablauf oder Kündigung des Vertrags hinaus.

7. Gewährleistung

- 7.1 GPF gewährleistet, dass die Waren, falls nicht anders angegeben, gemäß den Verkaufsbedingungen geliefert werden, der technischen Spezifikation oder dem Erstmuster entsprechen und gemäß allgemein anerkannten Industriestandards gefertigt werden. Es wird keine Gewährleistung oder Garantie für die Eignung für einen bestimmten Zweck oder Funktion übernommen. Für Waren, die nach Vorgaben des Vertragspartners hergestellt werden, übernimmt ausschließlich der Vertragspartner die Gewähr, dass durch die Anfertigung dieser Waren Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 7.2 Die Gewährleistungsverpflichtung von GPF besteht nach ihrer Wahl in der Reparatur oder dem Austausch nachweislich mangelhafter Waren innerhalb einer Frist von 6 Monaten ab Lieferung der Waren. Ersatzlieferungen haben an den gleichen Lieferort wie die Erstlieferung zu erfolgen. Für Waren, die unter Gewährleistung ersetzt werden, hat der Vertragspartner den Anspruch auf eine neue Gewährleistungsfrist von 6 Monaten ab dem Datum des Ersatzes. Sämtliche Gewährleistungsfristen enden spätestens 12 Monate ab Erstlieferung.
- 7.3 Die Gewährleistungspflicht von GPF gilt nur für die Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei normalem Gebrauch auftreten. Sie gilt insbesondere nicht für Mängel, die auf unsachgemäßer Verwendung oder Lagerung, Beschädigung oder Änderungen durch eine andere Person als GPF oder deren Beauftragten und/oder normaler Abnutzung beruhen.
- 7.4 GPF haftet nicht für eine Vertragswidrigkeit des Liefergegenstandes, wenn der Vertragspartner bei Vertragsabschluss diese Vertragswidrigkeit kannte oder kennen musste.
- 7.5 Der Vertragspartner hat den Liefergegenstand unverzüglich zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Der Vertragspartner verliert das Recht, sich auf eine Vertragswidrigkeit des Liefergegenstandes zu berufen, wenn er sie GPF nicht unverzüglich nach dem Zeitpunkt, in dem er sie festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, anzeigt und dabei die Art der Vertragswidrigkeit genau bezeichnet. Der Vertragspartner verliert in jedem Fall das Recht, sich auf die Vertragswidrigkeit des Liefergegenstandes zu berufen, wenn er sie nicht spätestens innerhalb von 2 (zwei) Wochen, nachdem ihm der Liefergegenstand tatsächlich übergeben worden ist, GPF anzeigt.
- 7.6 Der Vertragspartner hat GPF bei Vertragswidrigkeit eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung ihrer Pflichten zu setzen.
- 7.7 Behebt jedoch GPF einen Mangel in der Erfüllung ihrer Pflichten oder weigert sich der Vertragspartner, Erfüllung durch GPF anzunehmen, so kann der Vertragspartner weder den Preis herabsetzen noch von dem diesen AGB unterliegendem Vertrag zurücktreten. Der Vertragspartner verliert zudem das Recht, die Aufhebung des diesen AGB unterliegenden Vertrages zu erklären oder von GPF Ersatzlieferung zu verlangen, wenn es ihm unmöglich ist, den Liefergegenstand in dem Zustand zurückzugeben, in dem er sie erhalten hat.
- 7.8 Der Vertragspartner hat stets die Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware im Zeitpunkt der Übergabe zu beweisen. Die Gewährleistung erlischt, wenn ohne schriftliche Einwilligung von GPF der Vertragspartner selbst oder Dritte Änderungen oder Instandsetzungen an der gelieferten Sache vornehmen. Im Falle der Beanstandung ist der Vertragspartner verpflichtet, die Ware zunächst anzunehmen, sachgemäß abzuladen und zu lagern.
- 7.9 Bei den Waren berechtigen nur solche Mängel die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen, welche die Funktionsfähigkeit bzw. den vom Vertragspartner genannten Verwendungszweck und nicht bloß das äußere Erscheinungsbild betreffen (geringfügiger Mangel).

8. Haftung

- 8.1 GPF haftet für eigenes Verschulden und das der Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung aus leichter Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um zwingende Ansprüche aus Verletzung des Lebens, des Körpers und/oder der Gesundheit.
- 8.2 Neben dem generellen Haftungsausschluss für leichte Fahrlässigkeit wird darüber hinaus die Haftung von GPF dem Vertragspartner gegenüber hinsichtlich aller Ansprüche aus einem diesen AGB unterliegendem Vertrag, gleich aus welchem Rechtsgrund, beschränkt auf 20 % des jeweiligen Nettoauftragswerts. Die Geltendmachung von darüberhinausgehendem Schadenersatz ist ausgeschlossen.
- 8.3 GPF ist unter keinen Umständen haftbar (gleich ob aus vertraglicher, deliktischer oder sonstiger Haftung) für: (i) entgangenen Gewinn, Produktions- oder Verdienstaufschlag, Nutzungsentgang, Betriebsunterbrechung, Verlust von Aufträgen, Informations- und Datenverlust, vertraglichen Ansprüchen von Dritten gegenüber dem Vertragspartner (ii) indirekte Schäden oder Mangelfolgeschäden, gleichgültig, ob die Parteien bei Abschluss eines diesen AGB unterliegenden Vertrages solche Schäden in Betracht gezogen haben oder nicht, und diese beim Vertragspartner im Zusammenhang mit diesem Vertrag und/oder seiner Erfüllung entstanden sind.
- 8.4 Sofern die Herstellung des Vertragsgegenstandes nach Vorgaben, Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Unterlagen des Vertragspartners erfolgt, die in Rechte, insbesondere

gewerbliche Schutzrechte, Dritter eingreifen, hat der Vertragspartner GPF und ihre Vertreter vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

- 8.5 GPF trifft keinerlei Prüf- und/oder Warnpflicht bzgl. der vom Vertragspartner beigestellten Materialien und Daten. GPF übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung für direkte und indirekte Schäden, welche durch Fehler solcher Daten und Materialien verursacht werden.
- 8.6 Schadenersatzansprüche verjähren bzw. verfallen innerhalb von 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.

9. Formteile, Fertigteile

- 9.1 GPF darf aus verpackungstechnischen Gründen bis zu 10 (zehn) % weniger oder mehr der Warenmenge anliefern, ohne vertragsbrüchig zu werden. Verrechnet wird in diesem Fall die tatsächlich gelieferte Menge.
- 9.2 Besondere Prüfungen der Fertigteile (zB Schältests, elektrische, mechanische Prüfungen etc.) müssen ausdrücklich gesondert vereinbart werden und die Kosten gehen grundsätzlich zu Lasten des Vertragspartners.

10. Werkzeuge, Vorrichtungen

- 10.1 Für die Auswahl des Werkstoffes selbst sowie für die werkstoffgerechte Formgebung des Werkstückes trägt GPF keine Verantwortung. Dies gilt auch für den Fall, dass Vorschläge für Werkstoffwahl und werkstoffgerechte Ausführung des Werkstückes von GPF gemacht werden oder an vom Vertragspartner beigestellten Zeichnungen und Mustern durch GPF Änderungen angeregt werden.
- 10.2 Die in Rechnung gestellten Erzeugungskosten für Werkzeuge stellen lediglich einen Anteil an den höheren Gesamterzeugungskosten dar. Die Aufwendungen für die Vorarbeiten, den Entwurf, Bau, Probe und Instandhaltung sind dadurch nicht gedeckt. Dies gilt auch dann, wenn die Vorschläge und Entwürfe für den herzustellenden Artikel vom Vertragspartner stammen. Die Ausforderung von Werkzeugen an den Vertragspartner bleibt mit Rücksicht auf die daran haftenden Schutzrechte, Betriebsgeheimnisse und langjährigen Erfahrungen von GPF in jedem Falle, auch im Falle der Stornierung des Auftrages durch den Vertragspartner ausgeschlossen.
- 10.3 Falls innerhalb von 3 Jahren ab letzter Lieferung keine Nachbestellung oder sonstige Verständigung erfolgt, können Werkzeuge im Eigentum von GPF nach Gutdünken anderweitig verwendet werden oder nach seiner Wahl verschrottet werden.
- 10.4 Lieferungen aus vorhandenen Werkzeugen können ohne Anrechnung von Werkzeug-Instandsetzungskosten nur so lange geschehen, als der Zustand der Werkzeuge ein einwandfreies Arbeiten mit diesen zulässt. Instandsetzungskosten für Schäden, welche durch die natürliche Abnutzung der Werkzeuge oder Vorrichtungen entstehen, werden auf Kosten des Vertragspartners behoben, ebenso trägt der Vertragspartner die Kosten aller von ihm veranlassten Werkzeugänderungen.

11. Werkzeugbeistellung

- 11.1 Bei Werkzeugen aller Art, welche vom Vertragspartner der GPF beigestellt werden, trägt alle Kosten, die GPF für Instandsetzung und Erhaltung der beigestellten Werkzeuge entstehen, der Vertragspartner.
- 11.2 Abmaße der Werkstücke (Toleranzen) sind bei Auftragserteilung mit GPF ausdrücklich zu vereinbaren. Für den Fall, dass keine gesonderte Vereinbarung besteht, werden mit der den Werkstoff und der Form des Werkstückes entsprechenden möglichen Abmaßgenauigkeit bzw. entsprechend der größten Abmaßgrenze zutreffender Normen eingehalten.
- 11.3 Es wird keine Gewährleistung oder Garantie für die Einhaltung von Maßvorgaben und Toleranzen gemäß Zeichnungen sowie einwandfreie Optik übernommen.

12. Geheimhaltung

- 12.1 Alle Informationen, die im Rahmen eines diesen AGB unterliegenden Vertrages von GPF offengelegt werden, gelten als vertraulich, sofern sie nicht zum Zeitpunkt der Offenlegung ausdrücklich als nicht-vertraulich gekennzeichnet oder ihrem Wesen nach augenscheinlich nicht-vertraulich sind. Alle Rechte an den vertraulichen Informationen sind GPF vorbehalten und bleiben ihr Eigentum.
- 12.2 Kein Bestandteil der vorliegenden AGB oder des zwischen GPF und dem Vertragspartner abgeschlossenen Vertrages soll dahingehend ausgelegt werden, dass durch die Übertragung von Eigentum am Liefergegenstand von GPF an den Vertragspartner irgendwelche Rechte an vertraulichen Informationen erteilt oder übertragen werden.
- 12.3 Ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von GPF darf keine Offenlegung von vertraulichen Informationen gegenüber Dritten erfolgen.
- 12.4 Die vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, wenn und soweit
- diese bereits vor Offenlegung gegenüber der anderen Partei und ohne Geheimhaltungsverpflichtung rechtmäßig im Besitz der jeweiligen anderen Partei waren;
 - diese ohne ihr Zutun veröffentlicht worden oder anderweitig ohne ihr Verschulden allgemein bekannt geworden sind;
 - diese ihr nach Abschluss des Vertrages von einem oder mehreren Dritten übermittelt wurden, ohne dass dieser Dritte einen Rechtsverstoß begangen hat;
 - diese schriftlich durch die offenlegende Partei gegenüber der anderen Partei freigegeben werden;
 - diese ohne entsprechende Verpflichtungen und Beschränkungen von der offenlegenden Partei einem Dritten zugänglich gemacht worden sind.
- 12.5 Publikationen des Vertragspartners in Bezug auf oder im Zusammenhang mit Liefergegenständen von GPF bedürfen der schriftlichen Zustimmung von GPF.
- 12.6 Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt nach Beendigung oder Ablauf eines diesen AGB unterliegenden Vertrages wirksam.

13. Compliance, Datenschutz

- 13.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, zu jeder Zeit während einer vertraglichen Beziehung mit GPF, den Verhaltenskodex für Lieferanten und Geschäftspartner https://sustainability.greiner.com/wp-content/uploads/2019/05/Verhaltenskodex_Lieferanten.pdf in seiner aktuellen Version und alle anwendbaren Gesetze und Bestimmungen, insbesondere den US-amerikanischen Foreign Corrupt Practices Act von 1977 (in jeweils aktueller Fassung), sowie das jeweils anwendbare Kartell-, Wettbewerbs- und Anti-Korruptionsrecht einzuhalten. Weder der Vertragspartner, noch die in seinem Namen handelnden Personen, insbesondere leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter werden unzulässige Zahlungen oder Geschenke in direkter oder indirekter Form an Dritte einschließlich deren Mitarbeiter, leitende Angestellte oder an Amtsträger, Vertreter einer staatlichen Stelle oder Behörde oder einer politischen Partei oder deren Kandidaten tätigen oder anbieten. Der Vertragspartner verpflichtet sich, dass seine eigenen Erfüllungsgehilfen bzw. Partner zumindest vergleichbare Prinzipien wie jene des Greiner-Verhaltenskodizes einhalten. GPF behält sich das Recht vor, den Vertragspartner während der Geschäftszeiten nach vorheriger schriftlicher Ankündigung hinsichtlich der Einhaltung der Bedingungen dieses Verhaltenskodizes und aller geltenden Gesetze und Vorschriften jederzeit zu inspizieren.

13.2 Im Falle der Nichteinhaltung behält sich GPF das Recht vor, den diesen AGB unterliegenden Vertrag jederzeit und mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Vertragspartner zu beenden.

13.3 Die Vertragspartner verpflichten sich in ihrem eigenen Namen sowie dem ihrer Mitarbeiter, Vertragspartner, sonstigen Hilfspersonen und beigezogenen Dritten soweit sie im Zusammenhang mit den Leistungen Zugang zu personenbezogenen Daten des anderen Vertragspartners erhalten, anwendbares Datenschutzrecht zu beachten. Insbesondere haben die Vertragspartner personenbezogene Daten, die ihnen aufgrund dieses Vertragsverhältnisses anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten, geheim zu halten, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung der anvertrauten oder zugänglich gewordenen personenbezogenen Daten besteht.

13.4 Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten primär zur Vertragsabwicklung und zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungspflicht notwendig ist. Alle weiteren Informationen zum Datenschutz insbesondere weitere potentielle Verarbeitungszwecke bei Greiner werden im Dokument Datenschutzinformation für Geschäftspartnern dargelegt. Dieses ruft der Vertragspartner unter folgendem Link ab: <https://www.greiner-perfoam.com/datenschutz/>.

13.5 Der Vertragspartner willigt ein und holt allfällig notwendige Einwilligungserklärungen seiner Mitarbeiter, Vertragspartner, sonstigen Hilfspersonen und beigezogenen Dritten ein, dass Greiner Bild- und Tonaufzeichnungen zu eigenen Marketingzwecken anfertigen und veröffentlichen darf.

13.6 Dem Vertragspartner ist bekannt, dass eine elektronische Kommunikation (z.B. per E-Mail) mit Sicherheitsrisiken behaftet ist. Bei dieser Art der Kommunikation wird der Vertragspartner daher keine Ansprüche geltend machen, die mit dieser Art der Kommunikation zusammenhängen oder durch das Fehlen einer Verschlüsselung begründet sind, es sei denn, eine derartige Verschlüsselung wurde im Einzelauftrag ausdrücklich festgehalten.

14. Höhere Gewalt

14.1 Sollten Ereignisse und Umstände, deren Eintritt außerhalb des Einflussbereichs einer Partei liegen und die nicht vorhersehbar waren wie beispielsweise Naturereignisse, Krieg, Arbeitskämpfe (auch Streik), Hackerangriffe, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Feuer- und Explosionsschäden, staatlichen Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, Epidemien oder Pandemien (einschließlich severe acute respiratory syndrome-related coronavirus (Coronavirus, d.h. SARS-CoV-1 und SARS-CoV-2 (Covid-19)) oder Verfügungen von öffentlicher Hand („höhere Gewalt“), die Erfüllung von vertraglichen Pflichten be- oder verhindern, so dass die von der höheren Gewalt jeweils betroffene Partei ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen kann („Ereignis höherer Gewalt“), ist diese Partei für die Dauer des Ereignisses höherer Gewalt und im Umfang ihrer Auswirkungen von ihren vertraglichen Verpflichtungen entbunden. Dies gilt auch für den Fall, dass bei einem Unterlieferant der betroffenen Partei ein Ereignis höherer Gewalt eintritt und die Partei aus diesem Grund ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen kann. Nicht von dieser Aussetzung betroffen ist die Verpflichtung zur Leistung von Zahlungen.

14.2 Die betroffene Partei muss ihre hiervon betroffenen Pflichten also erst nach Ablauf des Ereignisses höherer Gewalt erfüllen. Allerdings berührt eine solche Fristverlängerung die Laufzeit dieser Vereinbarung nicht.

14.3 Bei Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt, das eine Partei betrifft, hat die betroffene Partei

(1) die andere Partei sobald und sofern möglich, spätestens aber 7 Tage nach Kenntnis über den Eintritt des schädigenden Ereignisses, schriftlich über das Eintreten des Ereignisses höherer Gewalt zu unterrichten, die Umstände, die zu einer Leistungsverzögerung führen, bis zu einem angemessenen Detaillierungsgrad zu beschreiben und eine Schätzung des Zeitraums der Leistungsverhinderung zu darzustellen; und

(2) wirtschaftlich angemessene und verhältnismäßige Anstrengungen zu unternehmen, um ihre Verpflichtungen so bald wie möglich (und soweit möglich) zu erfüllen (oder wieder zu erfüllen).

14.4 Die von dem Ereignis höherer Gewalt betroffenen Parteien haben Anspruch auf eine Fristverlängerung für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung und auf (pro-rata) Zahlung der bereits erbrachten (Teil)Leistungen.

14.5 Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem Ereignis höherer Gewalt ergeben, ohne dass sie das Recht hat, ihre Kosten durch die andere Partei geltend zu machen. Sollte ein Ereignis höherer Gewalt länger als 4 (vier) Monate andauern, so hat die betroffene Partei das Recht vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen.

14.6 Im Falle der Kündigung dieser Vereinbarung wegen eines Ereignisses höherer Gewalt durch eine der Vertragsparteien, kann keine Partei von der jeweils anderen Partei Schadensersatz wegen vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung dieses Vertrags verlangen.

14.7 Bei der Entscheidung der Frage, ob nach Beendigung des Ereignisses höherer Gewalt eine Nachlieferung für die während dieses Zeitraums nicht erfolgten Lieferungen erfolgen soll, sind die Vertragspartner verpflichtet, im gegenseitigen Einvernehmen unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der beiden Vertragspartner eine Vereinbarung zu treffen.

15. Beendigung

15.1 GPF kann einen Vertrag bei (i) wesentlichen Vertragsverletzungen durch den Vertragspartner, die trotz schriftlicher Aufforderungen nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums abgestellt werden; oder (ii) wesentlicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Vertragspartners unverzüglich beenden. GPF ist insbesondere ermächtigt, die Vertragserfüllung einzustellen, wenn der Vertragspartner mehr als 30 Tage in Zahlungsverzug ist.

15.2 Im Fall einer vorzeitigen Vertragsbeendigung durch den Vertragspartner ist GPF jedenfalls berechtigt, bis zum Zeitpunkt der Beendigung die ihm zustehenden Zahlungen inkl. aller bereits angefallenen Kosten zu erhalten. Bei Beendigung ohne Verschulden von GPF ist GPF berechtigt, vom Vertragspartner i) den Vertragspreis abzüglich der bei ihm nicht angefallenen Kosten und Ausgaben zu erhalten, und (ii) hinsichtlich sämtlicher nicht von GPF verschuldeter Schäden freigestellt zu werden, welche aus der Beendigung resultieren.

15.3 Im Fall der Vertragsbeendigung hat der Vertragspartner keinen Anspruch auf Vergütung seiner Tätigkeit, insbesondere weder Anspruch auf Entschädigung, noch auf Vergütung der Kosten der Erschließung des Marktes und/oder amortisierter oder nicht amortisierter Investitionen.

16. Verschiedenes

16.1 GPF sowie alle Gesellschaften, mit denen diese unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 50 % verbunden ist, sind berechtigt, mit und gegen fällige und nicht fällige, auch künftige Forderungen aufzurechnen, die GPF gegen den Vertragspartner zustehen bzw. die der Vertragspartner gegen GPF hat.

16.2 Nichts in dem diesen AGB zugrundeliegenden Vertrag begründet eine Partnerschaft, Gesellschaft oder ein Joint Venture, gleich welcher Art, zwischen den Parteien; ebenso ist keine Partei berechtigt, als Vertreterin der jeweils anderen Partei, für welchen Zweck auch immer, aufzutreten und/oder die jeweils andere Partei zu binden oder Verpflichtungen für diese einzugehen.

16.3 Falls eine Klausel dieser AGB unwirksam oder nicht durchsetzbar sein sollte, sollen die übrigen Bestimmungen gleichwohl gelten. Sofern erforderlich soll diese unverzüglich durch eine Klausel ersetzt werden, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.

16.4 Diese AGB und alle im Folgenden zwischen GPF und dem Vertragspartner abgeschlossenen Verträge unterliegen ausschließlich österreichischem Recht. Die Anwendung von Kollisionsnormen (wie dem IPRG), des UN-Kaufrechtes und vergleichbarer internationaler Vereinbarungen ist ausgeschlossen.

16.5 Als ausschließlicher Gerichtsstand wird für GPF und den Vertragspartner das sachlich zuständige Gericht in Steyr, Österreich vereinbart. GPF hat das Recht, auch am für den Vertragspartner zuständigen Gericht zu klagen.

16.6 Der Vertragspartner gibt seine Zugangsdaten zu GPF-Webportalen nicht an Dritte weiter. Bei Ausscheiden eines Mitarbeiters des Vertragspartners ist GPF unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen und dessen Zugangsdaten sind sofort zu ändern. Der Vertragspartner hat seine Passwörter in regelmäßigen Abständen zu ändern.